



# **Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Köflach**

**in der Fassung der Novelle vom 31. 3. 2014 in Verbindung  
mit der Wertsicherung für das Jahr 2017 gem. §§ 71 Abs. 2a  
und 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung,  
LGBl. Nr. 115, in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Köflach hat in seiner Sitzung vom 12. 12. 2013 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

## **§ 1 Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Köflach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

## **§ 2 Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

## **§ 3 Höhe des Einheitssatzes**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 3,90% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, welche € 357,90 betragen.

Der Einheitssatz beträgt demnach € 13,96.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 32.300.554,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 3.029.723,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 29.270.381,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 81.784 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

## **§ 4**

### **Kanalbenutzungsgebühr**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird.
  - a) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 3,89 pro m<sup>3</sup>.
  - b) Ab einem Wasserverbrauch von 301 m<sup>3</sup> pro Jahr (Großabnehmer) beträgt die Kanalbenutzungsgebühr € 4,34 pro m<sup>3</sup>.
- (3)
  - a) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) wird eine Grundgebühr in Höhe von € 6,68 pro Monat und je Hausanschluss festgesetzt.
  - b) Ab einem Wasserverbrauch von 301 m<sup>3</sup> pro Jahr (Großabnehmer) entfällt die Grundgebühr.
- (4) Eigentümer, die im Verpflichtungsbereich des städtischen Schwemmkanalsystems liegen, die nicht oder nur teilweise an die städtische Wasserversorgung angeschlossen sind oder über einen Hausbrunnen verfügen, werden eingeschätzt, wobei der Durchschnittsverbrauch pro Person mit 4 m<sup>3</sup> Wasser pro Monat angenommen wird. Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 3,89.

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) wird eine Grundgebühr in Höhe von € 6,68 pro Monat und je Hausanschluss festgesetzt.
- (5) Eine Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühr wird gewährt:
  - a) Eigentümer mit einem Wasserverbrauch von über 30.000 m<sup>3</sup> pro Jahr - 25% Ermäßigung

## **§ 5**

### **Wertsicherung**

Gem. § 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, in der geltenden Fassung, werden die Gebühren des § 4 ab 1. 1. 2015 jährlich per 1. 1. eines jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Die Benützungsgebühren werden in den Folgejahren in einem solchen Ausmaß erhöht bzw. verringert, in welchem sich der Verbraucherpreisindex 2010 im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September verändert hat.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr 2014 ist in 8 Monatsraten von Mai bis Dezember und zwar jeweils bis zum 6. eines jeden Monats fällig. Im Jänner 2015 erfolgt die Endabrechnung.  
Ab dem Jahr 2015 ist die Kanalbenützungsgebühr in 11 Monatsraten von Februar bis Dezember bis zum 6. eines jeden Monats fällig und die Endabrechnung erfolgt im Jänner des folgenden Jahres.

## **§ 7**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 8**

### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. 4. 2014 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Köflach vom 9. 12. 2010 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Wilhelm Zagler eh.